

## Was ist der sogenannte „Voraus“ des überlebenden Ehegatten?

*von Rechtsanwalt G. Brüggem*

Stirbt einer der beiden Ehegatten, so erhält der überlebende Teil den gemeinsamen Haushalt als sog. Voraus. Das sind alle Gegenstände der gemeinsamen Nutzung. Dazu gehören keine Gegenstände, die nur der Erblasser zu seinem persönlichen Gebrauch genutzt hat oder Grundstückszubehör. Wenn der Ehegatte neben Erben der ersten Ordnung erbt, dann stehen ihm nur diejenigen Gegenstände zu, die er zur Führung eines angemessenen Haushalts benötigt.